## 6. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Langen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S.291), und der §§ 1, 2, 6 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 13.02.2020 folgende 6. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 23.05.1997 beschlossen:

## Artikel 1

- 1) In dem Kostenverzeichnis zur Satzung wird die Ziffer 4.2 unter Abschnitt II wie folgt gefasst:
  - 4.2 Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Flurstück
- 2) Die folgenden Ziffern werden in dem Kostenverzeichnis zur Satzung unter Abschnitt II nach Ziffer 4.3 eingefügt:

4.4	die von der Bauherrschaft beantragte / gewünschte Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach An- lage zu § 63 HBO V 1 Satz 3	40 Euro
4.5	Ausnahmen und Befreiungen vom Bauplanungsrecht (§ 73 Abs. 4 HBO und § 31 BauGB)	150 Euro
4.6	Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (§ 73 Abs. 4 HBO und § 30 BauGB)	150 Euro
4.7	Abweichungen von Örtlichen Bauvorschriften (§ 73 Abs. 4 und § 91 HBO)	150 Euro

- 3) In dem Kostenverzeichnis zur Satzung werden unter Abschnitt II die Ziffern 5 sowie 5.1 bis 5.5 gestrichen.
- 4) In dem Kostenverzeichnis zur Satzung werden unter Abschnitt II die Ziffern 6, 6.1 bis 6.2 unter Abschnitt II wie folgt gefasst:

## 6. **Genehmigung von Straßenaufbrüchen**

6.1	Zustimmung zur Verlegung neuer und Anderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	Nach Zeitaufwand mindestens 60 Euro
6.2	Sonstige Genehmigungen für Aufgrabungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Aufgrabungen von öffentlichen Flächen)	180 Euro

- 5) Folgende Ziffer wird nach Ziffer 6.2 eingefügt:
  - 6.3 Zustimmung zu Bordsteinabsenkungen bei der Erweiterung oder Neuanlage bestehender Grundstückszufahrten oder bei der Schaffung zusätzlicher Grundstückszufahrten, einschließlich Abnahmen.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen (Hessen), 14.02.2020

Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Änderungssatzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen (Hessen), 14.02.2020

Gebhardt Bürgermeister

V.g. Änderungssatzung wurde am 15.02.2020 in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.